

# RS Vwgh 2003/2/25 2001/10/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2003

## Index

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

NatSchG NÖ 2000 §7 Abs1 Z2;

NatSchG NÖ 2000 §7 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat die unter Auflage Nr. 1 vorgeschriebene Beschränkung von Betriebstätigkeiten der beschwerdeführenden Partei mit der Hintanhaltung einer Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft begründet. Sie hat es allerdings unterlassen, den tatsächlich bestehenden Erholungswert der betroffenen Landschaft, d.h. die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der betroffenen Landschaft, dem Erholungsbedürfnis zu dienen, festzustellen und weiters nachvollziehbar darzulegen, ob und inwieweit durch das Vorhaben der beschwerdeführenden Partei diese Eignung beeinträchtigt würde. Erst auf der Grundlage solcher Feststellungen ist eine Beurteilung möglich, ob das Rekultivierungsvorhaben der beschwerdeführenden Partei im Sinne des § 7 Abs. 2 Z. 2 NÖ NatSchG 2000 eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft erwarten lässt, der durch die Vorschreibung von Auflage Nr. 1 begegnet werden kann.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinBesondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001100192.X01

## Im RIS seit

29.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)